

Stadt Reutlingen 32 Amt für öffentliche Ordnung Gz.: 32-1-ke-mk		23/006/008.1	11.09.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
FiWA	26.09.2023	Kenntnisnahme öffentlich	

Mitteilungsvorlage

Versammlungsverbote durch Allgemeinverfügungen vom 23.12.2021, 27.12.2021 und 03.01.2022
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 03.02.2023 -

Bezugsdrucksache

23/006/008

Kurzfassung

Die AfD-Fraktion wirft verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Allgemeinverfügungen des Landkreises Reutlingen vom 23.12. und 27.12.2021 und 03.01.2022 auf, die im Folgenden beantwortet werden.

Sachverhalt

Zu den einzelnen Fragen:

1. Für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist das Landratsamt Reutlingen und hier das Kreisgesundheitsamt originär zuständig. Die der AfD-Anfrage beigelegte Allgemeinverfügung stammt vom Kreisgesundheitsamt. Wir empfehlen, diesen Teil der Anfrage an den Landkreis Reutlingen zu richten.
2. Während der Laufzeiten dieser Allgemeinverfügungen wurden wegen Maskenverstößen in der Innenstadt 12 Bußgelder verhängt, wegen Maskenverstößen bei Versammlungen 11 Bußgelder. Die gesamte Bußgeldhöhe dieser 23 Verfahren beträgt 2.100 Euro.
3. Wegen Verstößen gegen Versammlungsverbote wurden insgesamt 507 Bußgeldverfahren durchgeführt mit an die Stadt bezahlten Bußgeldern in einer Gesamthöhe von ca. 35.000 Euro.
4. Gerichtlich entschieden wurden 7 Verfahren wegen Maskenverstößen und 263 Verfahren wegen Verstößen gegen Versammlungsverbote.
5. Das Polizeipräsidium Reutlingen teilt zu dieser Frage mit:
„Durch das Polizeipräsidium Reutlingen wurde kein, wie in der Anfrage benannter körperlicher Zwang angewandt, um den Widerstand von Einzelpersonen gegen die Maskentragepflicht zu brechen. Ziel der Anwendung des unmittelbaren Zwangs war es, im Einzelfall strafprozessuale oder ordnungswidrigkeiten-rechtliche Maßnahmen durchzusetzen. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs wird in der jeweiligen Ermittlungsakte zwar dokumentiert, eine Recherche anhand einer vorgehaltenen Datenbank ist jedoch nicht möglich. Um die Anfrage beantworten zu können, wäre eine Auswertung aller Ermittlungsakten im Zusammenhang mit der Maskenpflicht im relevanten Zeitraum notwendig, welche aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht leistbar ist.“

gez.
Albert Keppler